

2. Fassung!

erst.

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.LA.VIII/6-1389/9-1963

Wien, am 20.2.1964

Betrifft: Nö. Kindergartengesetz.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	27. FEB. 1964
Zl:	576 a. Verf. - Schul-A.

H o h e r L a n d t a g !
zu

Zufolge Art.14 Abs.4 lit.b des Bundesverfassungsgesetzes vom 18.Juli 1962, BGBl.Nr.215, sind Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Kindergartenwesens auf das Land übergegangen. Damit ist der Weg offen, um das Normalstatut für die nö. Landeskindergärten durch ein formell richtiges Landesgesetz zu ersetzen. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich mit Absicht auf die Regelung des Kindergartenwesens, weil die Regelung des Hortwesens, die nunmehr auch Landessache ist, einem späteren Hortgesetz vorbehalten bleiben soll.

Das Kindergartengesetz soll auf alle öffentlichen und privaten Kindergärten in Niederösterreich Anwendung finden. Eine Ausnahme bilden nur Übungskindergärten, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmässig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

Das Gesetz gliedert sich in sechs Abschnitte. Abschnitt I normiert jene Bestimmungen, die für die öffentlichen und privaten Kindergärten in gleicher Weise gelten sollen. So regelt dieser Abschnitt die Aufgabe des Kindergartens und Sonderkindergartens, die Aufnahme und Ausschließung der Kinder und die Organisation des Kindergartens.

Der Abschnitt II bezieht sich nur auf die öffentlichen Kindergärten. Als solche können nur Gemeinde- und Landeskindergärten gelten.

Der Abschnitt III hingegen regelt die Privatkinderergärten unter starker Anlehnung an das Privatschulgesetz vom 25.Juli 1962, BGBl.Nr.244.

Abschnitt IV richtet für die Kindergärten eine pädagogische Aufsicht des Landes durch Fachinspektorinnen ein und überantwortet die Aufsicht auf die sachlichen Erfordernisse der Kindergärten den Bezirksverwaltungsbehörden. Bezüglich der baulichen Gestaltung der Kindergärten werden nur allgemeine Grundsätze aufgestellt, während die nähere Ausführung einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten wird.

Abschnitt V regelt die Förderung der Privatk Kindergärten durch das Land, wobei die Beistellung der Kindergärtnerinnen durch die Landesregierung oder der Ersatz dieses Personalaufwandes sowie ein Beitrag zum Personalaufwand der Kinderwärterinnen in einer bestimmten gleichbleibenden Höhe vorgesehen werden.

Der Abschnitt VI setzt als Verfahrensvorschrift das AVG fest und trifft Übergangsbestimmungen. Als Wirksamkeitsbeginn ist der 1. Juli 1964 vorgesehen, da ein nö. Kindergartenerhaltungsgesetz vom Landtag bereits am 5. Juli 1962 beschlossen und durch dieses die Tragung des Personalaufwandes in der gleichen Art festgesetzt wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

§ 2 definiert den öffentlichen Kindergarten in Anlehnung an Artikel 14 Abs. 6 des zitierten Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962. Als entscheidendes Merkmal gilt die Errichtung und Erhaltung durch eine Gebietskörperschaft, Kindergärten, die nicht durch eine Gebietskörperschaft errichtet oder erhalten werden, sind daher Privatk Kindergärten.

§ 3 stellt fest, daß der Besuch eines Kindergartens freiwillig ist. Die Einrichtung von Sonderkindergärten wird jedoch den Gesetzgeber vor die Frage stellen, ob nicht der Besuch solcher Kindergärten verpflichtend sein müßte. Hiefür müßten allerdings erst die finanziellen Voraussetzungen getroffen werden.

Der § 4 teilt die Kindergärten nach ihrer Betriebsdauer in Jahreskindergärten und Erntekindergärten ein. Letztere sind auf die Zeit der dringenden Feldarbeiten beschränkt und sollen nicht länger als sechs Monate geführt werden.

§ 5 versucht die Aufgabe des Kindergartens zu umreißen, wobei als Grundsatz aufgestellt wird, daß der Kindergarten die Familienerziehung nur zu unterstützen und zu ergänzen, aber niemals zu ersetzen hat. Eine ähnliche Bestimmung trifft § 6 für Sonderkindergärten, die jedoch nur auf entwicklungsgehemmte und geschädigte Kinder beschränkt sind.

Im § 7 wird der organisatorische Aufbau des Kindergartens dahin normiert, daß der Kindergartenbetrieb in Kindergruppen geführt wird, wobei einer Kindergruppe nicht mehr als höchstens 40 eingeschriebene Kinder zugewiesen werden dürfen. Um Monsterkindergärten zu vermeiden, darf ein Kindergarten nicht mehr als vier Kindergruppen führen, zumal darnach zu streben ist, den Weg in den Kindergarten möglichst zu verkürzen.

§ 8 regelt die Aufnahme in den Kindergarten, wobei wie bisher die Vollendung des 3. Lebensjahres Voraussetzung bleibt. Gleichzeitig wird der Ausschluß entwicklungsgehemmter und geschädigter Kinder aus dem normalen Kindergarten durch Bescheid festgelegt. Auf die Überstellung in den Sonderkindergarten wird hingewiesen.

Der § 9 regelt die Bezeichnung der öffentlichen Kindergärten und unterscheidet zwischen Gemeindegartnern und Landeskindergärten. Die Bezeichnung "Nö. Landeskindergarten" entspricht einer mehr als 50-jährigen Tradition und ist entgegen der Meinung des Bundesministeriums für Unterricht in keiner Weise irreführend. Da Niederösterreich das einzige Bundesland ist, welches Landeskindergärten führt, wird es auch die herkömmliche Bezeichnung als Landeskindergarten aufrechthalten.

Der § 10 bestimmt als gesetzlichen Kindergartenerhalter die Standortgemeinde.

Der § 11 regelt die Errichtung eines Kindergartens, wobei eine Bewilligung der Landesregierung zum Errichtungsakt normiert wird. Wenn die Landesregierung einen Landeskindergarten bewilligt, so übernimmt sie durch diese Bewilligung die dauernde Verpflichtung, die Kindergärtnerinnen einschließlich der Leiterin beizustellen und einen Beitrag zum Aktivitätsaufwand der Kinderwärterinnen bzw. für Aushilfskräfte zu leisten.

Der § 12 definiert den Begriff der Kindergartenerhaltung durch Aufzählung der wichtigsten Verpflichtungen aus der Erhaltung. Hierbei wird unter Beachtung der Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz ausdrücklich festgelegt, daß auch die Beistellung des Personals zu den Erhaltungspflichten zählt. Soweit jedoch das Land diese Beistellung vollzieht, bleibt natürlich dieses Personal unter der Dienstherrschaft des Landes.

Die §§ 13 und 14 regeln die Einrichtung einer Leitung und die Anzahl der Kindergärtnerinnen, wobei für jede Kindergartengruppe eine Kindergärtnerin zur Verfügung zu stellen ist. Demgegenüber kann eine Kinderwärterin auch für zwei Gruppen bestellt werden.

Der § 15 bringt Bestimmungen über die Betriebszeit und Ferien. Grundsätzlich soll an Jahreskindergärten die 36-Stundenwoche gelten. Wird eine längere Betriebszeit gewünscht, so kann die Bedeckung des Mehraufwandes von den Eltern gefordert werden. Die Hauptferien sollen wie bisher sechs Wochen dauern.

Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach der Ortsschule.

§ 16 regelt das Hospitieren und Praktizieren an Kindergärten.

Der § 17 führt an den Kindergärten die Möglichkeit einer religiösen Unterweisung ein, wobei allerdings die Eltern ihre Kinder von der Teilnahme abmelden können.

Der § 18 regelt den Besuch eines Kindergartens durch ortsfremde Kinder und den Erhaltungsbeitrag für einen solchen Besuch.

§ 19 spricht den Grundsatz der Unentgeltlichkeit für den Besuch öffentlicher Kindergärten aus.

Der § 20 regelt die Verwendung und Widmung von Kindergartenliegenschaften analog den Bestimmungen, wie sie für die Schule gelten.

§ 21 regelt die Stilllegung und Auflassung der öffentlichen Kindergärten.

Der § 22 zählt die Voraussetzungen für die Errichtung von Privatkindergärten, und § 23 die Erfordernisse für die Kindergartenleiterinnen und Kindergärtnerinnen an solchen Kindergärten auf.

§ 24 schreibt die räumlichen Erfordernisse von Privatkindergärten vor und § 25 trifft die Bestimmungen über die Anzeige und Untersagung der Errichtung.

§ 26 trifft Bestimmungen über das Erlöschen und den Entzug des Rechtes zur Kindergartenführung und § 27 regelt die Bezeichnung der Privatkindergärten.

§ 28 trifft die erforderlichen Strafbestimmungen für die privaten Kindergartenerhalter.

Der § 29 sieht nunmehr Fachinspektorinnen als pädagogische Aufsichtsorgane des Landes vor und schreibt diesen Inspektionsorganen die Berichterstattung an die Landesregierung vor.

§ 30 unterstellt die Kindergartenerhalter der Aufsicht der

Bezirksverwaltungsbehörde; Kindergärten, die von Städten mit eigenem Statut erhalten werden, unterliegen der Aufsicht der Landesregierung unmittelbar. Die Sanktionen für die Vernachlässigung der Pflichten als Kindergartenerhalter regelt Abs.2.

Der § 31 stellt für die bauliche Gestaltung der Kindergärten allgemeine Grundsätze auf, die der Ausführung durch eine Verordnung der Landesregierung bedürfen. Die Bestimmung des Bauplatzes und der Bauplan bedürfen bei öffentlichen Kindergärten der Genehmigung der Landesregierung.

§ 32 sieht eine Förderung der Privatk Kindergärten in der Weise vor, daß entweder Kindergärtnerinnen als lebende Subvention vom Land angestellt werden, oder deren Personalaufwand ersetzt wird und daß zum Aktivitätsaufwand der Kinderwärterinnen ein gleichbleibender Beitrag geleistet wird. Der Privatkindergarten muß aber mindestens 20 Kinder betreuen.

Die Landesregierung hofft durch dieses Gesetz die Grundlage für eine gedeihliche Fortentwicklung des blühenden Kindergartenwesens im Lande zu schaffen. Durch ein Dienstrechtsüberleitungsgesetz für Kindergärtnerinnen soll sodann für das Personal die gesetzliche Grundlage gelegt werden.

Der Schul- und Verfassungsausschuß beantragt daher:

1. den abgeänderten Entwurf eines Kindergartengesetzes zu genehmigen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

